

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Kleine Anfrage 3814 der Abgeordneten Gisela Walsken SPD

Umgang mit den Ergebnissen einer Bürgereingabe nach § 24 GO NW in Duisburg: Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h im Kreuzungsbereich B 288 / Duisburg- Mündelheim

Drucksache 14/10819

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3814 im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt:

1. Ist die Antwort auf eine Eingabe nach § 24 GO NW für die Bürger verbindlich?

Angelehnt an das in Artikel 17 Grundgesetz geregelte Petitionsrecht gibt § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jedem das Recht, „sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden (...). Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten“.

Die Antwort auf eine solche Eingabe nach § 24 GO NRW informiert die Petenten über die Stellungnahme des für die Beratung der Eingabe auf kommunaler Ebene zuständigen politischen Gremiums. Die Unterrichtung über diese Stellungnahme ist im Regelfall keine abschließende Entscheidung in der Sache selbst. Die gesetzlich gebotenen Sachentscheidungen fachlich zuständiger Stellen werden durch sie nicht ersetzt.

2. Warum hat die Stadt Duisburg ihre Zusage vom 26. Mai 2004 bis heute nicht umgesetzt und mittlerweile völlig revidiert?

Die verkehrsbehördliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h stammt aus dem Jahr 2003. Auf Empfehlung der für die Stadt Duisburg zuständigen

Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) wurden die Unfalldaten des Kreuzungsbereiches B 288 (Krefelder Straße)/Uerdinger Straße analysiert. Die Auswertung der Unfälle ergab, dass weit überwiegend Abbiegeunfälle und kaum geschwindigkeitsbedingte Unfälle verzeichnet wurden. So ereigneten sich in den letzten drei Jahren von 28 Unfällen 19 Unfälle im Zusammenhang mit Abbiegen, Einbiegen und Kreuzen. Hauptunfallursächlich waren insbesondere Fehler beim Abbiegevorgang. Die Unfallursache Geschwindigkeit wurde nur in einem Fall festgestellt.

Zur Verhinderung dieser Abbiegeunfälle wird die Lichtsignalanlage umgebaut. Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2009 begonnen. Zukünftig erhalten die Linksabbieger eine separate Signalschaltung, so dass sie ohne Gefährdung durch den Gegenverkehr abbiegen können. Vor diesem Hintergrund einigten sich die Vertreter der Stadt Duisburg, des Landesbetriebes Straßen.NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf und des Polizeipräsidenten Duisburg darauf, die Geschwindigkeitsabsenkung nicht weiter zu verfolgen.

3. Der Landesbetrieb Straßen NW hat nach eigenen Aussagen kein Recht zu verkehrsrechtlichen Anordnungen im Stadtgebiet; diese obliegen den Städten. Trifft diese Aussage auch für den "Fall Duisburg-Mündelheim" zu?

Für die innerörtlichen Straßen Duisburgs ist die Stadt Duisburg sowohl Straßenverkehrsbehörde als auch Straßenbaulastträger. Für die außerörtlichen Straßen wie die B 288 ist die Stadt Duisburg Straßenverkehrsbehörde; Straßenbaulastträger ist der Landesbetrieb Straßen.NRW. Die Aussage in Frage 3 ist insoweit zutreffend.

4. Wann ist mit der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der B 288 im Bereich Duisburg-Mündelheim zu rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Ist es nach Auffassung des Kommunalministers zulässig, die Bürger in so eklatanter Weise zu täuschen, in dem Zusagen erst über Jahre nicht umgesetzt und dann - ohne politische Information und Beratung - eigenmächtig verändert werden?

Die Bezirksvertretung Süd der Stadt Duisburg hat aus Anlass der Eingabe nach § 24 GO NRW in ihren Sitzungen am 13. November 2003 sowie 22. Januar 2004 intensiv ein umfassendes Maßnahmenpaket hinsichtlich der Verkehrssituation B 288 Duisburg-Mündelheim diskutiert. Ausgehend von dieser Diskussion hat die Stadt Duisburg den Petenten mitgeteilt, dass - im Rahmen des Gesamtpaketes - u. a. die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit im Kreuzungsbereich einhergehend mit einer Veränderung der

Signalschaltung als Maßnahme geprüft werde. Die Prüfung, welche Maßnahmen der Verkehrssituation nach angemessen und erforderlich sind, obliegt der Fachverwaltung der Stadt Duisburg in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW. Die Gesamtproblematik war zuletzt Gegenstand einer ausführlichen Erörterung in der Einwohnerfragestunde der Bezirksvertretung Süd am 18. Februar 2010. Zu den bereits ergriffenen Maßnahmen und zum Sachstand der weiteren Prüfung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Lutz Lienenkämper